

Untersuchungen  
zur artenschutzrechtliche Prüfung  
gem. § 44 BNatSchG

Fledermäuse (*Chiroptera*)  
- Winterkontrolle und Potentialanalyse

„Eggershof bei Soltau“““

im Auftrag von:

Volker Eggers  
Ellingen 15  
29614 Soltau

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann  
Am lütten Stimbeck 15  
29646 Bispingen  
Tel. 05194-970839

am 26.03.2014

# **Inhalt**

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

## **2 Gesetzliche Grundlagen**

## **3 Methodik und Untersuchungsergebnisse**

3.1 Untersuchungsgebiet

3.2 Untersuchungsergebnisse

## **4 Bewertung**

4.1 Geplante Eingriffe

4.2 Ergebnis

4.2.1 Gebäude

4.2.2 Bäume

4.3 Allgemeiner Hinweis

## **5 Literatur**

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Beauftragung erfolgte am 05.03.2014

Auf dem untersuchten Gelände sollen Gebäude abgerissen und zum Teil neu errichtet werden. Im Zuge der Arbeiten sollen zwei Bäume gefällt werden.

Folgende Untersuchungen wurden mit dem Auftraggeber vereinbart:

- Winterkontrolle und Potentialanalyse: Fledermausquartiere

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13, und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie, FFH-RL) sowie 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz Richtlinie, VS-RL) der Europäischen Union verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 [BGBl. I S. 1193] zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2009, [BGBl. I S. 2542]) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG sowie in §15 BNatSchG verankert.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung dient der artspezifischen Überprüfung, ob ein Vorhaben geeignet ist, die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in Zusammenhang mit Abs. 5 zu erfüllen.

Die Verbote beinhalten im Einzelnen:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; **eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,**
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

**Nahrungs- und Jagdhabitats** unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG. Allerdings ist von einer artenschutzrechtlichen Relevanz von Nahrungsstätten auszugehen, „wenn die geschützte Lebensstätte infolge der Vernichtung einer mit ihr in einem direkten funktionalen Zusammenhang stehenden Nahrungsstätte an Wert verliert.“ (GELLERMANN, 2003). Sind Nahrungs- und Jagdhabitats also essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sind auf sie ebenfalls die Verbote des § 44 (1) 3 BNatSchG anzuwenden.

### **3 Methodik und Untersuchungsergebnisse**

Die Flächen und Gebäude wurden am 13.03.2014 kontrolliert und dokumentiert. Aufgrund der jahreszeitlich bedingt fehlenden Belaubung war eine gute Sicht auf die Stammbereiche der zwei zu untersuchenden Laubbäume gegeben. In den Gebäuden wurden alle vorhandenen Dachböden und Keller aufgesucht. Die Sichtkontrolle erfolgte mit Hilfe eines Fernglases (8 x 42 Leica).

Da Fledermäuse sehr enge Spalten und kleine Höhlen aufsuchen können, ist durch eine Sichtkontrolle alleine kein hundertprozentiger Ausschluss von Fledermäusen möglich. Empfehlungen für ggf. notwendige weiterführende Untersuchungen werden im Diskussionsteil erörtert.



### 3.2 Untersuchungsergebnisse

#### Gebäude 1 (G1): Heuhotel

Fledermaus-Nachweis	Nein
Spuren: Kot/Urin/Fraßplätze	Nein
Potentielle frostsichere Winterquartiere	Nein
Potentielle Sommerquartier/Zwischenquartiere	Ja, z.B. Giebelwand (siehe Foto)

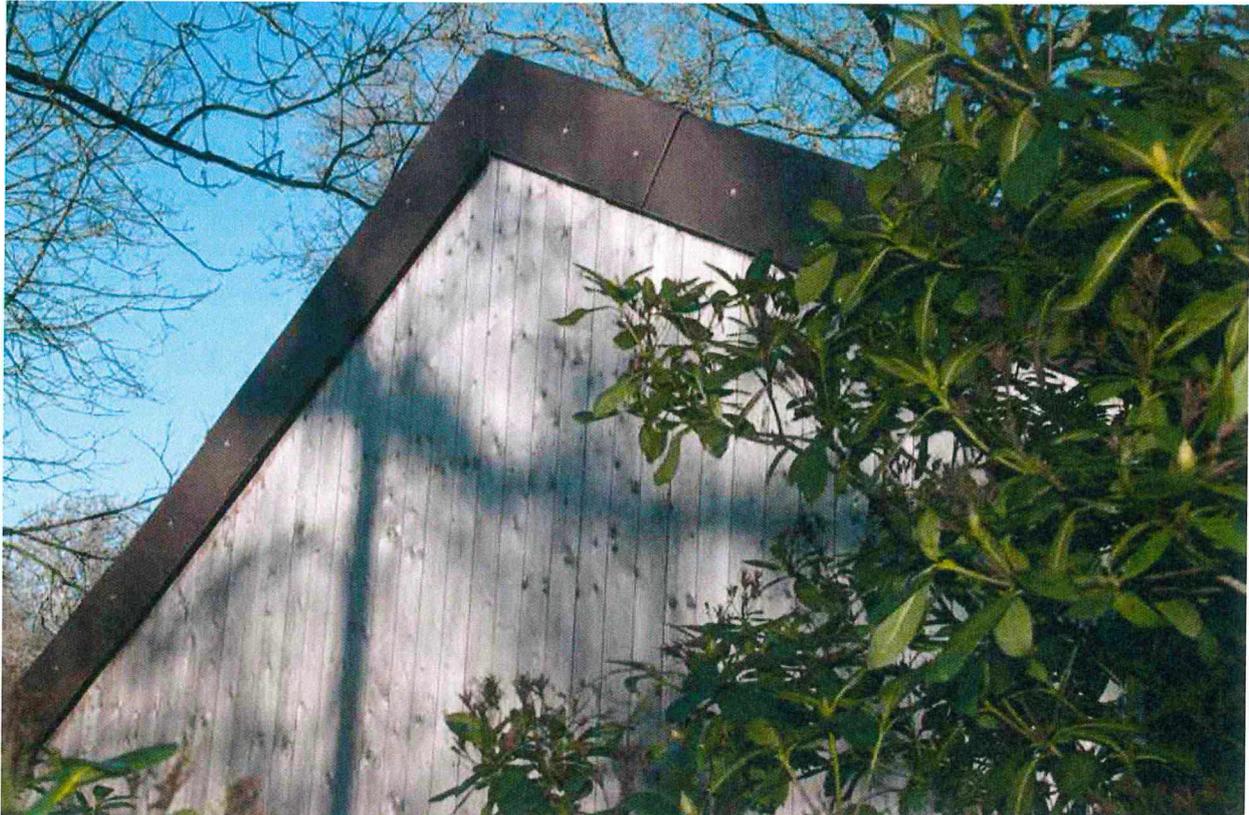
Abb. 2: Heuhotel - Gesamtansicht



Abb.3: Heuhotel-Dachkonstruktion



Abb.4: Heuhotel-Giebel



**Gebäude 2 (G2): Scheune**

Fledermaus-Nachweis	Nein
Spuren: Kot/Urin/Fraßplätze	Nein
Potentielle frostsichere Winterquartiere	Nein; Keller ohne Spalte u. zu trocken
Potentielle Sommerquartier/Zwischenquartiere	Ja, z.B. in Zwischendecken, lückigen Verkleidungen

Abb.5: Scheune - Gesamtansicht

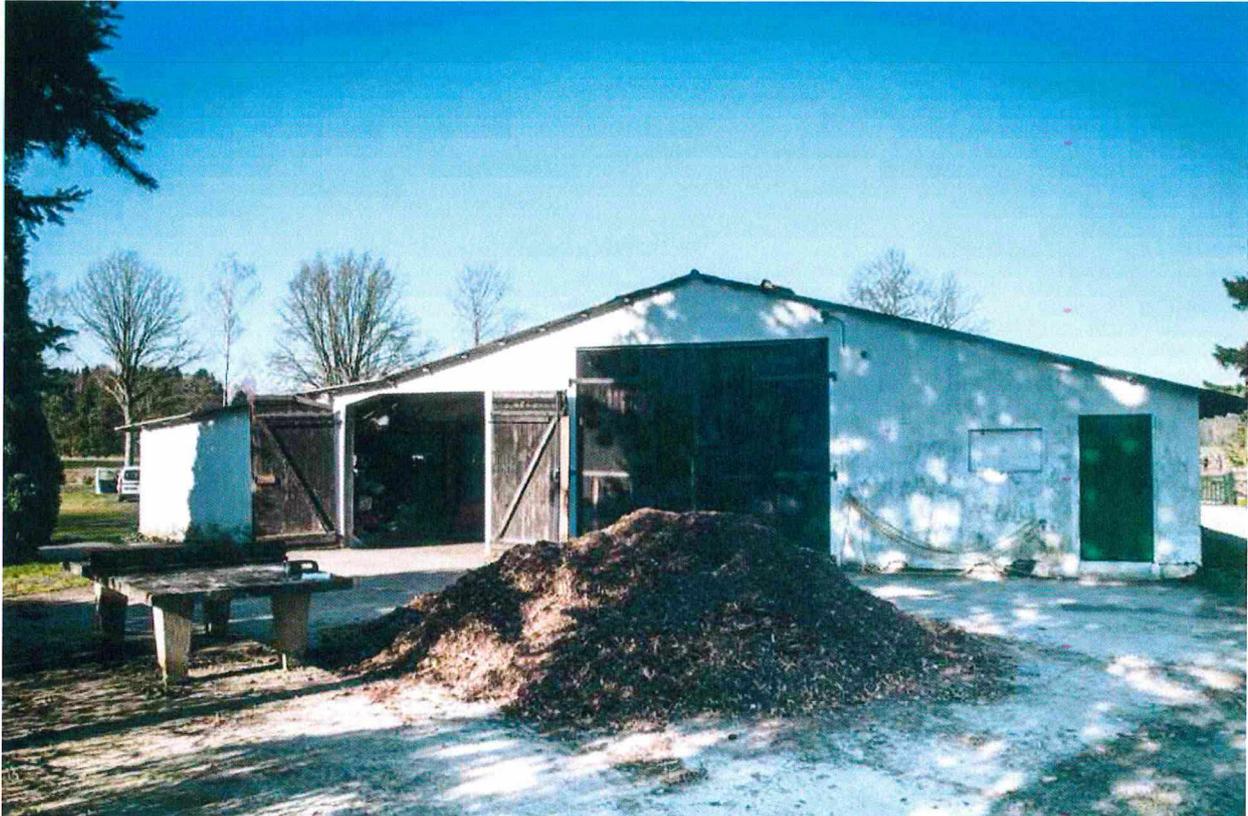


Abb. 6: Scheune – Innen



Abb. 7: Scheune - Keller



### Gebäude 3 (G3): Wohnhaus

Fledermaus-Nachweis	Nein
Spuren: Kot/Urin/Fraßplätze	Nein
Potentielle frostsichere Winterquartiere	Nein; Keller ohne Spalten u. zu trocken
Potentielle Sommerquartier/Zwischenquartiere	Ja, z.B. in Zwischendecken, lückigen Verkleidungen

Abb. 8: Wohnhaus – Gesamtansicht



Abb. 9: Wohnhaus – Dachboden



Abb. 10: Wohnhaus - Keller



#### Gebäude 4 (G4): Schuppen

Fledermaus-Nachweis	Nein
Spuren: Kot/Urin/Fraßplätze	Nein
Potentielle frostsichere Winterquartiere	Nein; Keller ohne Spalten u. zu trocken
Potentielle Sommerquartier/Zwischenquartiere	Ja, z.B. in Holzstapeln, Holzspalten

Abb. 11: Schuppen – Gesamtansicht



Abb. 12: Schuppen - Innenansicht



### Baum 1 (B1): Pappel

Fledermaus-Nachweis	Nein
Spuren: Kot/Urin/Fraßplätze	Nein
Potentielle frostsichere Winterquartiere	Nein
Potentielle Sommerquartier/Zwischenquartiere	Nein; keine Baumhöhlen oder geeignete Spalten festgestellt

Abb. 13: Baum 1



## Baum 2 (B2): Eiche

Fledermaus-Nachweis	Nein
Spuren: Kot/Urin/Fraßplätze	Nein
Potentielle frostsichere Winterquartiere	Nein, keine Höhlen oder geeignete Spalten festgestellt
Potentielle Sommerquartier/Zwischenquartiere	Nein, keine Höhlen oder geeignete Spalten festgestellt

Abb. 14: Baum 2 mit abgestorbener Krone



## 4 Bewertung

### 4.1 Geplante Eingriffe

- Abriss der Gebäude G1-G4
- Neubau von Gebäuden
- Fällung von Baum 1 aufgrund geplanter Baumaßnahmen
- Fällung von Baum 2 aufgrund von Wegesicherungspflicht

### 4.2. Ergebnis

Fledermausquartiere in den untersuchten Gebäuden/Bäumen sind nicht bekannt. Aufgrund der durchgeführten Untersuchung ergeben sich für die kontrollierten Gebäude und Bäume keine belastbaren Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse.

#### 4.2.1 Gebäude

In keinem der Gebäude konnten Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. Eine Nutzung von nicht einsehbaren Spalten und Hohlräumen als Sommer-/Zwischenquartier kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Geeignete frostsichere Winterquartiere existieren nicht. Ein Abriss im Winter (Dezember – März) wird daher empfohlen. Bei einem Abriss von April bis Ende November sollte eine Überprüfung der Quartiere mittels Fledermausdetektor unmittelbar vorgeschaltet werden. Sollten dabei Fledermäuse im Gebäude festgestellt werden, müssen die Arbeiten abgesagt werden.

#### **Ergebnis der artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG:**

Aufgrund der vorliegenden Daten ergibt sich im Hinblick auf Abrissarbeiten im Winter (Dezember-März) kein belastbarer Verbotstatbestand. Für den Zeitraum April – Ende November kann keine abschließende Aussage getroffen werden. Untersuchen mit dem Fledermausdetektor sollten in diesem Zeitraum den Abrissarbeiten vorgeschaltet werden.

#### 4.2.2 Bäume

Beide untersuchten Bäume weisen keine für Fledermäuse geeigneten Höhlen oder Spalten auf.

#### **Ergebnis der artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG:**

Aufgrund der vorliegenden Daten ergibt sich im Hinblick auf die zu erwartenden Eingriffe kein belastbarer Verbotstatbestand.

### 4.3 Allgemeiner Hinweis

Das erstellte Gutachten ersetzt keine Genehmigung oder Befreiung im Sinne der Gesetze; Genehmigungen oder Befreiungen obliegen allein den zuständigen Behörden und sind bei diesen einzuholen.

## 5 Literatur

**DIETZ, C. et al. (2007):** Handbuch der Fledermäuse Europas, Kosmos, Stuttgart

**GELLERMANN, M. (2003):** Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

**NLWKN (2008):** Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten; Informationsdienst Naturschutz in Niedersachsen 3/2008

**NLWKN (2010):** Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

**TRAUTNER et. al. (2006):** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, BOD, Norderstedt.